

Offene Antwort

auf den

„Offenen Brief“ des Herrn H. von Samson

von

Max von Oettingen.



Riga.

Druck und Verlag von Alexander Stahl, gr. Mönchenstrasse Nr. 11/13.

1880.

Offene Antwort

Von der Censur erlaubt. Riga, 10. März 1880.

Maz von Golligan

Der „offene Brief“, den Sie, hochgeehrter Herr, an mich gerichtet haben, ist auf buchhändlerischem Wege in meine Hände gelangt. Ihn zu beantworten zwingt mich neben dem Gebote gesellschaftlicher Höflichkeit, die naheliegende Annahme, dass Sie, h. H., nur zu geneigt sein könnten, aus meinem Schweigen unrichtige Schlüsse zu ziehen.*) Befürchten Sie nicht, dass meine Antwort so lang sein könnte, wie es ihr „offener Brief“ ist. Ich werde mich kurz fassen und bin auch nicht in der Lage auf eine lange politische Vergangenheit hinzuweisen, Material für den zukünftigen Biographen zu liefern, mir selbst zu einem Bilde zu sitzen und durch starkes Retouchiren der Falten und Unebenheiten demselben ein schmuckes Aussehen zu verleihen. Ebenso wenig soll mir zum Muster dienen, dass Sie Ihre Feder in Galle tränkten, um dem „offenen Briefe“ Würze zu leihen. Weder werde ich, wie Sie es vielfach gethan, Ihnen Behauptungen eigenster Erfindung unterschieben, noch aus Ihrem Briefe Sätze citiren, die sich in demselben nicht befinden. Auch ohne solche verzweifelte Hilfsmittel wird es mir, so hoffe ich, gelingen, Ihre Angriffe zurückzuweisen. Sie meinten der Angegriffene zu sein, das gelte als Rechtfertigung der Schreibweise, welcher Sie sich bedienen.

Sie behaupten, h. H., allen Ernstes, ich hätte Sie „moralisch vernichten“ wollen (pag. 1), „ein Zerrbild für ein Ebenbild ausgegeben (pag. 2), Sie als einen „ehrgeizigen Streber“ dargestellt, welcher die Führerschaft „ergattern“ (pag. 3) wolle und nach derselben „jage“. Hierin befänden sich „Entstellung, Unterstellung und Ausschliessung unselbstischer Motive combinirt.“ Die citirten Ausdrücke sind in zahllosen Varianten, auch noch an anderen Stellen Ihres Briefes, z. B. pag. 9, zu finden, wo folgender Satz

*) Die Höflichkeit gebietet ebenfalls, dass man schnell antworte. Ob ich in dieser Hinsicht gefehlt, ergiebt sich aus dem am Schlusse befindlichen Datum. Das vorliegende Schriftchen hat mit „Kronpodoroshnaja“ versehen, die Reise nach Petersburg antreten müssen, um existenzberechtigt zu werden; ich bitte daher sein etwas verspätetes Erscheinen zu entschuldigen. Der Verf.

enthalten ist: „Nicht nur ein ehrgeiziger Streber nach Führerschaft sei ich, haben Sie gesagt“ ... Und auf pag. 16 heisst es: „um, wie Sie sagen, eine Rolle zu spielen“ etc. Habe ich es gesagt, habe ich auch nur etwas Aehnliches ausgesprochen, was Sie, h. H., vernünftiger Weise veranlassen konnte, sich in dieser Richtung persönlich angegriffen zu wähnen?

Sie schieben mir den Beweis jener angeblichen Entstellungen und Unterstellungen zu, den Beweis somit darüber, dass Sie ein Streber seien, die Führerschaft „ergattern“ wollen, nach ihr „jagen“ etc. etc.

Diesen Beweis zu führen, habe ich keine Veranlassung und weise denselben zurück. Denn nur zum Beweise wirklich gemachter, nicht suppeditirter Behauptungen sind die streitenden Theile verpflichtet. Geradezu überrascht hat es mich, h. H., dass Sie aus meiner Schrift ähnliche Insinuationen gegen Ihre Person herauslesen konnten, die mir durchaus fern lagen und in ihr nicht enthalten sind, dass Sie sich excusiren, wo Sie nicht accusirt sind.

Behauptet habe ich nur, dass Sie eine Mittelpartei begründen wollten und damit zu führen beabsichtigten. Sind dazu selbstische Motive nöthig, ist das ehrgeiziges Streberthum, welches nach Führerschaft jagt, um eine Rolle zu spielen? Nach meiner Auffassung vom politischen Leben, keineswegs. Dass Sie, h. H., in Ihrer „Verständigung“ zur Bildung einer Mittelpartei aufriefen, ist aus den auf pag. 3 und 90 jener Schrift enthaltenen Sätzen ersichtlich. Sie gingen dort sogar so weit, zu behaupten, „eine grosse Anzahl vormaliger strammer Parteigänger habe sich mehrfach dahin ausgesprochen, sie würden es freudig begrüessen, wenn sich eine Mittelpartei bildete.“ Es war somit, so musste man annehmen, die Basis für diese Idee vorhanden und Sie, h. H., waren Derjenige, welcher ihr öffentlich Ausdruck gab. Dass aber jene Mittelpartei in's Leben gerufen werden sollte, bloss weil die „vormaligen strammen Parteigänger“ an dem „bisherigen Parteitreiben nicht mehr theilnehmen wollten“, kann nicht vorausgesetzt werden, sondern das in Ihrer „Verständigung“ enthaltene Columbusei sollte doch, wenn anders ich die „Verständigung“ richtig erfasst habe, dem neuen Gebilde als politisches Programm dienen. Dass dann Ihnen nicht sowohl das Recht zustand, sondern die Pflicht oblag, Führer jener Gruppe zu werden, das schien mir selbstverständlich und nur diesem Gedanken habe ich Ausdruck verliehen. Jede Unterstellung, als würden Sie, h. H., dabei von

Eitelkeit oder sonstigen selbstsüchtigen Motiven geleitet, lag mir vollständig fern und ich muss Sie bitten, es meinem mangelnden Sensorium für solche Dinge zuzuschreiben, wenn ich auch heute nicht begreife, wie Sie aus meinen Worten solche Vorwürfe herauszulesen im Stande waren.

Ich meinerseits, glaube, dass es neben der rein äusserlichen auch eine geistige Führerschaft giebt und halte das Streben nach ihr für durchaus erlaubt, ja ich meine, dass jeder im öffentlichen Leben wirkende Mann, falls er von einer bestimmten Ueberzeugung geleitet wird, dahin streben muss, dass diese zur Geltung gelange, mit anderen Worten, geistiger Führer zu werden. Wird auch hier Selbstsucht und Eitelkeit als bewegendes Motiv supponirt, dann giebt es überhaupt keine menschliche Handlungsweise, welcher nicht dieser verächtliche Stempel aufgedrückt werden könnte und man gelangt zu einer verzweifelt pessimistischen Lebensanschauung, welche ich wenigstens, zu theilen nicht im Stande bin. Noch halte ich daran fest, dass es Menschen giebt, welche das Gute um seiner selbst willen wollen, mögen sie sich auch in der Erkenntniss desselben täuschen; darum bin ich auch stets bereit beim politischen Gegner anzuerkennen, dass er aus Liebe und Interesse für die Heimath handelt, sollte ich auch das, was er vertritt, bekämpfen und für schädlich halten. Das lehrte man mich in der „politischen Schule“, in der ich gelernt, und welche Sie verunglimpfen. Warum ich mich dann aber gegen Ihre Person gewandt und nicht allein die Sache besprochen? werden Sie, h. H., hier fragen. Die Antwort hierauf ist nicht so gar schwer: Es lassen sich politische Anschauungen und Principien nicht wie mathematische Lehrsätze beweisen. Damit sie sich Bahn brechen, müssen sie durch eine überzeugungstreue Person vermittelt und getragen werden. Wenn William Brookes die „strahlende Materie“ gefunden und sie durch Experimente zur Darstellung gebracht hat, so kann uns die Persönlichkeit des Forschers ganz gleichgültig sein, wir werden seine Erfindung acceptiren, anwenden und uns derselben freuen. Anders aber müssen wir uns verhalten, wenn Jemand, wie Sie, h. H., es in Ihrer „Verständigung“ gethan haben, unsere Landespolitik in neue Bahnen leiten will. Da wird man nicht umhin können, auch nach der Person zu fragen, weil ein abstracter Beweis für die Richtigkeit der Anschauung nicht geführt werden kann. Es wird

dieser Beweis zum Theil durch die Macht der Persönlichkeit, durch das politische Vertrauen, welches sie in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, durch die Erfahrung, deren sie sich rühmen darf, ersetzt werden müssen. Stellt es sich dann heraus, dass die in Frage kommende politische Person in bedenklicher Weise zu Wandelungen geneigt ist, dann wird es schwierig sein ihr zu folgen, weil es sich ereignen könnte, dass sie bald selbst gegen das zu Felde zieht, was sie ins Leben rief. Dieser Prüfung setzt sich jeder in öffentlichen Dingen wirkende Mann aus und Sie, h. H., haben nicht das Recht in dieser Hinsicht eine Ausnahme-stellung für sich in Anspruch zu nehmen. Ihr politisches Wirken, Ihre politische Persönlichkeit gehört nicht Ihnen allein mehr an, und es steht Jedermann die Befugniss zu, über Sie zu urtheilen und die Wandelungen, welche er in Ihren Anschauungen wahrzunehmen glaubte, zu constatiren. Es ist das kein unbefugtes sich Eindringen in Ihre „inneren Erlebnisse“, keine „aufdringliche Einmischung in das innere Leben eines Menschen“, wie Sie es zu bezeichnen belieben. Ihnen bleibt es überlassen, „Ausleger“ Ihrer Worte und Thaten zu sein; es wird dann aber auch für das politische Vertrauen, welches man Ihnen weiterhin entgegenbringt, für den Glauben an Ihre neuen Ideen, von nicht zu unterschätzender Tragweite sein, ob es Ihnen gelang in ungezwungener Weise Ihre Worte auszulegen und nachzuweisen, dass Sie nicht einen überraschenden Sprung gethan, zum grossen Erstaunen der Zuschauer — vielleicht zu deren Ergötzen. Sie verweisen mich u. A. auf einen Artikel aus dem Jahre 1865 (Balt. Monatsschrift Bd. XI) und auf Ihre im Jahre 1871 autographirte Arbeit zur Steuerreform. Es liegt für mich wenig Veranlassung vor, in die Ferne zu schweifen, da ich in meiner Schrift, aus neuester Zeit genügende und wohl kaum von Ihnen widerlegte Beweise meiner Behauptung, dass Sie in Ihren Zielen unbeständig seien, erbracht habe. Doch ich will Ihnen gern entgegenkommen und auch auf jene Arbeiten Rücksicht nehmen. Dabei muss ich bemerken, dass im Jahre 1864, wo es sich zunächst um blosse Freigabe des Güterbesitzrechtes handelte, an eine weitergehende Reformirung unserer Verfassungszustände, wie sie jetzt von Einzelnen in Aussicht genommen wird, nicht gedacht wurde. Es war somit, die Cardinalfrage: soll in stufenweiser Aufeinanderfolge auch unserem Kleingrundbesitzer die Theilnahme an den dem Lande gewährten

Rechten zugestanden werden? noch nicht auf der Tagesordnung. Es ist daher ganz natürlich und verständlich, wenn Sie, h. H., zu jener Zeit nur das damals Erreichbare vor Augen hatten und nicht bereits für weitergehende Reformen plaidirten, nachdem die Ritterschaft soeben die Freigebung des Güterbesitzrechtes von sich gewiesen hatte. Sie traten für bedingte Freigebung desselben ein, wollten eine gemeinsame Vertretung der Interessen von Stadt und Land herbeiführen und sprachen den Wunsch aus, dass die Geistlichkeit, Universität und Rechtspflege im Landraths-Collegio repräsentirt werde. Der Kleingrundbesitz war zu jener Zeit — es sind seitdem 16 Jahre verflossen — nur in beschränktem Maasse vorhanden und kaum selbstständig, die Kirchspielsconvente existirten nicht, es war daher auch garnicht daran zu denken, dass man den Bauer in irgend welcher Weise an dem öffentlichen Leben des Landes könne sich mitbetheiligen lassen. Erst musste die dem höher gebildeten Bürgerstande gegenüber aufgerichtete Schranke fallen, dann erst konnte an den dritten Stand gedacht werden. Und doch haben sie, h. H., schon damals mit prophetischem Blicke vorausgesehen, dass die Heranziehung des Bauern zur politischen Mitbetheiligung im Laufe der Zeiten werde erfolgen müssen, denn sie sprechen in jener Schrift (pag. 358) folgenden Satz aus:

„Was die persönliche Freiheit der Bauern sichern und was zu freierem Verkehre mit bauerlichem Grundbesitze führen kann, ist in Livland geschehen und geschieht nach besten Kräften täglich, nur Weniges und nicht Dringendes ist in dieser Beziehung nachzuholen. Man glaube aber nur nicht, dass damit allein der Abgrund, den die Fehlgriffe unserer Vorfahren zwischen dem Adel und dem Bauerstande aufgethan haben, ausgefüllt ist. Noch ist gar nichts, auch nicht andeutungsweise, geschehen, um nähere politische (!) Beziehungen zwischen dem Adel und den in freiem Grundbesitze befindlichen Bauern anzubahnen. Der grundbesitzende Bauer hat in wirthschaftlicher und in socialer (!) Beziehung ohne Zweifel gleiche und analoge Interessen als sein vormaliger adeliger Oberherr. Nichts desto weniger wird er immer den Einflüsterungen, welche ihm diesen als seinen natürlichen Feind schildern,

zugänglich bleiben, solange er sich nicht auch auf dem politischen Gebiete als dessen Arbeitsgenosse hingestellt sieht.“

Den letzten Satz habe ich mir erlaubt, damit er Ihnen, h. H., besser in die Augen falle, besonders hervorzuheben. An ihn knüpfen Sie im weiteren Verlaufe jenes Aufsatzes den Wunsch, dass der Gutsherr Mitglied der Bauergemeinde werde und durch Rath und That an deren wirthschaftlicher, sittlicher und intellectueller Ausbildung thätigen Antheil nehme. Jener Satz hat aber doch wohl nicht nur Beziehung auf das Gemeindeleben, sondern dürfte auch in weiterer Anwendung richtig sein. Werden diese „Einflüsterungen“ ihre Wirkung verfehlen, wenn Ihr Steuerkörper ins Leben tritt, um Mittel für die vom Adel allein ausübenden politischen Rechte zu bewilligen? Nennen Sie das „Arbeitsgenossenschaft auf politischem Gebiete?“ Ich habe mir erlaubt in meiner so heftig von Ihnen geschmähten Schrift anzudeuten, dass durch solche Trennung der zu gemeinschaftlicher Arbeit Berufenen, Gegensätze schlimmster Art erzeugt werden könnten, habe mir erlaubt davor zu warnen und unter dem Hinweise darauf, dass die reale Macht in Händen des Steuerkörpers sein würde, anzudeuten, dass der von Ihnen neben demselben conservirte Adelslandtag jede Bedeutung verlieren, zur Mumie werden müsse, dass damit gerade der sicherste Weg geboten sei, um die ihm reservirte Ausübung der politischen Landesrechte zum wesenlosen Schein herabsinken zu lassen. Das haben Sie passend gefunden, als „Hetzen gegen die Ritterschaft“ zu bezeichnen, als „ein Wachrufen vulgärster Triebe, der Missgunst und des Neides“, als ein „Präcludiren auf den Ton eines Vieux Cordelier, ein Herauflocken der Schatten eines Camille Desmoulins“, Sie haben es auch nicht verschmäht, mein Thun mit „den bedrohlichen Erscheinungen der Neuzeit, deren Verderblichkeit offener zu Tage liegt“, in Zusammenhang zu bringen, mich als eine Art Gesinnungsgenossen der „Balss“ und „Sakala“ hinzustellen.

Ich will dieses Ihr Verfahren nicht näher bezeichnen, es genügte mir, davon nochmals Notiz zu nehmen und ich habe Achtung genug vor Ihrer Selbsterkenntniß, um anzunehmen, dass Sie selbst, h. H., diese Ausfälle bei genauerer Ueberlegung bedauern, falls nicht noch ein anderes Gefühl sich Ihrer bemächtigen sollte. Einer eingehenden Widerlegung bedürfen solche Insinua-

tionen der Oeffentlichkeit gegenüber nicht, ich will nur erwähnen, dass das maassvollste lettische Blatt, die „Rig. Lapa,“ mit mir übereinstimmt, während die „Balss“ vor nicht gar langer Zeit für bedingungslose Einführung Ihres Steuerkörpers in Form von Landschaftsinstitutionen eintrat, und dass hiermit den politischen Zielen der „Sakala“ vollkommen genügt würde. — Bewunderungswerth ist Ihre Logik, nach welcher Sie Denjenigen, der Sie vor einer Gefahr warnt, als Urheber derselben bezeichnen!

Offenbar in der Erinnerung an jenen im Jahre 1865 von Ihnen ausgesprochenen, oben reproducirten Satz über Arbeitsgenossenschaft auf politischem Gebiete, traten Sie, h. H., im März des Jahres 1869 einer Landtagsgruppe bei, welche die Mitwirkung des Bauerstandes in unseren provincial-politischen Versammlungen als erstrebenswerth bezeichnete. In Ihrem „offenen Briefe“ haben Sie trotz eingehender Schilderung eigener politischer Vergangenheit und Thätigkeit, diese Lebens- und Entwicklungsphase ganz übergangen. Daher gestatten Sie mir die Lücke auszufüllen, damit das Lebensbild nicht an Unvollständigkeit leide. Sie wollten damals dahin wirken, dass die Wahrung und auch die Ausübung (!) der einem einzelnen Stande zum Vortheile des ganzen Landes verliehenen Vorrechte, wie das Recht der Selbstverwaltung, des Kirchen- und Schulpatronats, der Gesetzesinitiative, das Wahlrecht, gemäss ihrem wahren Sinne, künftighin sämmtlichen Ständen gemeinschaftlich zustehen und obliegen solle. So lange dieses Ziel nicht vollständig erreicht worden, sollte die Ritterschaft als Repräsentantin des ganzen Landes, für das Wohl der anderen Stände unausgesetzt Sorge zu tragen berechtigt und verpflichtet sein. Zur Erreichung jenes entfernteren Zieles wurde von jener Gruppe, unter Ihrer Mitbetheiligung, hochgeehrter Herr von Samson, der folgenden Weg in Aussicht genommen:

Freigebung des passiven Wahlrechtes für alle Aemter mit Ausnahme der Repräsentationsämter.

Ertheilung des vollen Stimmrechtes auf dem Landtage, an alle nicht immatriculirten Rittergutsbesitzer.

Wiederherstellung des den Städten gebührenden Vertretungsrechtes auf dem Landtage.

Gewährung vollen Stimmrechtes auf dem Kirchspielsconvente an die Vertreter der Landgemeinden.

Das waren die Ziele, die in nächster Zeit von Ihnen erstrebt wurden, für die Zukunft hatten Sie die Umwandlung des Viril-Landtages in eine Delegirten-Versammlung und die Mitwirkung des Bürger- und Bauernstandes auf dem Kreis-, resp. Landtage in Aussicht genommen. Wenn Sie mir hierauf entgegenen sollten, dass Sie auch damals schon nur die wirthschaftliche Mitbetheiligung der anderen Stände an den Verhandlungen des Kreis- und Landtages gemeint hätten, für welche Sie, h. H., heute plaidiren, so haben Sie jedenfalls bedauerlicher Weise es unterlassen dafür zu sorgen, dass bei Formulirung jener Ziele einer derartigen Reservation der geringste Spielraum gewährt werde. Jetzt ist ein grosser Theil Desjenigen, was wir 1869 gemeinschaftlich anstrebten, erreicht, nachdem der letzte Landtag auch den Landsassen erweiterte Befugnisse eingeräumt hat, was Sie, obwohl ich die Ehre hatte in meiner Schrift darauf aufmerksam zu machen, in Ihrem „offenen Briefe“ (pag. 52) ignoriren, wo Sie übrigens die werthvolle Versicherung geben, dass es Ihnen nicht in den Sinn komme, das Allerh. best. Reichsrathsgutachten vom 26. Febr. 1871 zu aboliren und damit die Landsassen des Wahlrechtes wieder zu berauben!

Nur in einem Punkte geben Sie h. H., zu, heute von Ihrer damaligen Anschauung abgewichen zu sein. Aus „Unachtsamkeit“ (!) haben Sie nämlich das Recht des Gesetzesinitiative im Jahre 1865 auch dem Steuerkörper zugestanden. Jetzt wollen Sie zu „gereifterer Anschauung,“ gelangt sein und bieten ihm statt dessen das „Wahlrecht“ an. Dieser eine Punkt, den Sie aus „Unachtsamkeit“ bloss concedirten, ist aber der wichtigste der ganzen Streitfrage. In meinen Augen so wichtig, dass er gerade die Verschiedenheit der Propositionen von 1865 und der Verständigungswünsche aufs deutlichste exemplificirt. Geben Sie Ihrem Steuerkörper nur noch diese Befugniss und es wird wenig gegen denselben einzuwenden sein.

Vielleicht trägt die obige Ausführung dazu bei, um in Ihnen, h. H., das Bewusstsein zu erwecken, dass Sie im Jahre 1869 jedenfalls nicht auf dem jetzt von Ihnen eingenommenen Standpunkte sich befanden, sondern gerade das anerkannten, was Sie in der „Verständigung“ in maassloser Weise zu bekämpfen für passend hielten.

Wende ich mich weiter Ihrer autographirten Arbeit vom Jahre 1871, unter dem Titel: „die Livländische Steuerreform“ zu,

so sei es mir gestattet, bezüglich derselben Folgendes Ihrer geneigten Aufmerksamkeit zu empfehlen. Wie der Titel jener Schrift bereits andeutet, handelte es sich in derselben vornehmlich um Herbeiführung einer neuen einheitlichen Steuerreform. Die Verfassungsfrage blickte dabei, so zu sagen, nur durch, sie stand nicht auf dem ersten Plane. Sie, h. H., plaidirten damals für eine Einkommensteuer, weil Ihnen die finnländischen Zustände, welche einen tiefen und wohlthätigen Eindruck auf Sie gemacht hatten, vorschwebten. Sind nun aber in Finnland die Stände keineswegs darauf beschränkt, gemeinschaftlich ausschliesslich Fragen rein wirthschaftlicher Natur zu berathen, so konnte Ihnen das als Ideal für Livland auch nicht erstrebenswerth scheinen. Und Sie haben in jener Schrift es auch angedeutet, dass Sie eine weitergehende Reform wünschen, Sie hielten es aber für opportun, ihr zunächst nur durch die Steuerreform die Wege zu bahnen, sich auf das zu beschränken, was im Augenblick Ihnen erreichbar schien. In der „Verständigung“ dagegen, wollen sie die Mitwirkung der nicht zur Adelsmatrikel zählenden Gross- und Kleingrundbesitzer auf Willigungsfragen beschränkt wissen, die Inaussichtnahme jeder weiter gehenden Reform gilt Ihnen als „Anwendung demokratischer Principien rohester Art.“ In der Arbeit vom Jahre 1871 sagen Sie auf pag. 36:

„Sobald aber wir in unverkennbarer Weise und mit Entschiedenheit die Bahn der Reform betreten haben werden, wird jene gefährliche Waffe — die Insinuation: wir seien abgestorben, entwicklungsunfähig, und erman- geln jeglicher Sympathie im Lande — in den Händen unserer Gegner sich in Nichts auflösen und die Acclamation, mit welcher die ganze heimische Bevölkerung und auch in weiteren Kreisen die öffentliche Meinung unsere ersten entschiedenen Reformbestrebungen, namentlich die- jenigen, welche eine Erweiterung der bäuerlichen Rechte mit sich bringen — begrüssen werden, — diese allgemeine Zustimmung wird auch unsere Gegner zwingen, anzuer- kennen, dass unser Landesrecht nicht verwirkt werde durch die Reform, sondern im Gegentheile gestärkt; und wer von ihnen dieser Anerkennung sich entziehen wird, dessen Stimme wird ohnmächtig verhallen müssen. Bis zu jenem Zeitpunkte, bis zu unserem entschiedenen Ein-

tritt in die Reformbewegung, ist es nutzlos zu behaupten, dass die Ritterschaft auch ausserhalb der vom Provinzialrechte festgestellten Verfassungsformen das Recht auf die Landesprivilegien behielte. Bis zu jenem Zeitpunkte ist ein öffentliches und officielles Urgiren des von einem höheren Standpunkte aus aufgefassten Landesrechts eher schädlich als nützlich und das ganze Streben muss gerichtet bleiben: 1) auf Conservirung der durch das Provinzialrecht definirten und formell festgestellten Privilegien; 2) auf die Reform, soweit sie sich innerhalb dieses Rahmens des Provinzialrechtes ausführen lässt...“

Obzwar verschleiert, ist hier doch, nach meinem Verständniss, angedeutet, dass Sie 1871 nur eine Etappe Ihrer Reformbestrebungen bezeichneten, dass Sie nur zunächst die Landgemeinden, wie Sie damals befürworteten, bloss mit Landsassenrecht durch Vertreter in den Landtag aufgenommen wissen wollten, dass aber, wenn das gelungen war, Sie nicht abgeneigt schienen, weiter zu gehen und der Auffassung des Landesrechtes „von einem höheren Standpunkte“ thatsächlichen Ausdruck zu geben. Sollte ich mich in dieser Annahme täuschen und wirklich hier das von Ihrer „Verständigung“ ausgebrütete Ei in embryonaler Gestalt vorliegen, dann, h. H., verändert sich die Sachlage doch immerhin nicht zu Ihren Gunsten, denn dann würde es sich ergeben, dass Sie im Jahre 1871 bereits die oben ausgeführten Grundsätze zu denen Sie sich 1869 bekannten, verläugneten, um dieselben im Jahre 1879 wieder aufzunehmen, wo Sie dem durch die Presse veröffentlichten Programm zustimmten, welches ähnlich dem zehn Jahre zuvor abgefassten, als Ziel hinstellte, dass die Ausübung und Wahrung der einem Stande zum Vortheile für das ganze Land verliehenen Privilegien, wie: Selbstverwaltung, Kirchen- und Schulpatronat, die Gesetzesinitiative, das Wahlrecht etc., sämmtlichen Ständen gemeinsam zustehen und obliegen solle. Von diesem Wege sind Sie, h. H., zum Schluss desselben Jahres 1879, durch Ihre „Verständigung“ nicht nur abgeirrt, sondern Sie haben überdies mit prokuratorischer Beredtsamkeit Ihre bisherigen Gesinnungsgenossen verderblicher demokratischer Bestrebungen angeklagt und sich nachzuweisen bemüht, warum der Staat deren Forderungen niemals nachgeben

könne und werde. Sie erlassen mir gewiss die Qualificirung dieses Verfahrens, welches durch Ihren Mangel an „Heerdensinn“ (табунное свойство), wohl erklärt, nicht aber entschuldigt werden kann. Bewundernswerth ist der Gleichmuth, mit welchem Sie diesen Mangel zugestehend, öffentlich politischen Selbstmord verüben, als gehöre dieser zu Ihren Gewohnheiten. Wer nicht „als Stütze dienen und sich nicht auf Andere stützen will“, der gebe eben jede politische Wirksamkeit auf, denn ihm ist das Gemeinschaftsleben ein Gräuel, und dieses bildet die Grundlage unserer Arbeit, unseres Strebens und Seins. Dem Menschen ist dieser Heerdensinn eigen, und wer sich von ihm ganz löst, giebt eines der wichtigsten Culturelemente auf. Vielleicht bedarf der Politiker, welcher auf dem Monde zu wirken berufen ist, dieses Heerdensinnes nicht, auf dieser schlechten Erde war er bisher für praktische Politik stets erforderlich. Grosse Geister, hervorragend begabte Naturen können auch auf politischem Gebiete gleichsam Erfindungen machen, sich schönen Astractionen hingeben, Verfassungsprojecte ausarbeiten und damit auch nützen; zur Bethätigung im practisch-politischen Leben werden sie beim Mangel des Heerdensinnes nicht gelangen. Jedenfalls aber dürfen sie sich nicht einer politischen Gruppe anschliessen, denn damit verläugnen sie ihre eigenste Natur, welche ihnen gebietet, ungebunden und frei in Bahnen zu kreisen, die kein Astronom zu berechnen im Stande ist. Das Princip der persönlichen Freiheit quand même, diese politische Atomisirung der Menschheitsgemeinschaft, hat ihre Quelle im Radicalismus, dem Feinde jeglicher staatlichen Ordnung, welcher die Freiheit des Individuums über die der Gemeinschaft setzt.

Es ist keine neue Erscheinung im politischen Leben, dass sich der Radicalismus vorübergehend mit dem Conservatismus „verständigt“, um dem Fortschritte entgegen zu treten, weil er seine Principien leichter durchzuführen hofft, wenn nicht neues Leben und frische Kraft zur Geltung gelangt ist. Der conservirte Landtag, den die „Verständigung“ in Aussicht nimmt, ist auf feudale Tendenzen ritterschaftlicher Kreise berechnet, er würde dem Schicksale anheimfallen, welches den finnländischen Adel bis zum Jahre 1863, — der Eröffnung des ersten Landtages nach fünfzig Jahren — bedrohte, er würde „in Sonderinteressen verknöchern“. Dann fiel es nicht schwer, ihn als politischen Stand zu beseitigen — er hätte eben politisch ausgespielt. Sie werden

mir entgegen, dass das nicht Ihr Ziel sei und dass mir nicht die Berechtigung zustehe, Ihnen ähnliche Bestrebungen unterzuschieben. Ich thue es auch keineswegs, denn ich glaube garnicht, dass Ihnen der „Heerdensinn“ in dem von Ihnen behaupteten Maasse fehle, Sie haben ihn nur geläugnet, um Ihr Aufgeben der bisher verfolgten Ziele sich selbst gegenüber zu motiviren und haben dabei übersehen, welcher Deutung diese negative individuelle Anlage bei Böswilligen fähig wäre.

Wenn nun bei Betrachtung Ihrer politischen Vergangenheit, auf welche mich zu verweisen Sie, h. H., selbst die Güte hatten, wir zu entgegengesetzten Resultaten gelangten, so muss ich um so mehr vollkommen aufrecht erhalten, was ich in meiner von Ihnen als „Libell“ bezeichneten Schrift auszusprechen mich für berechtigt hielt. Was ich Ihnen dort angeführt, die Widersprüche, welche ich aufdeckte, Sie haben sie nicht zu lösen vermocht. Denn es wird schwer sein Jemand davon zu überzeugen, dass keine Differenz besteht zwischen der von Ihnen früher befürworteten Heranziehung der „gesamten Landbevölkerung zur Mitbetheiligung an der politischen Arbeit“ und der in der „Verständigung“ zum Ausdruck gelangten Beschränkung auf eine blosser Erweiterung des provinciellen Willigungskörpers. Sie nehmen, in dem offenen Briefe in Abrede, der bauerlichen Bevölkerung für immer die Theilnahme an den dem Lande gewährten sog. politischen Rechten abgesprochen zu haben und meinen, dass ich durch nicht ungeschickte Zusammenstellung Ihre Worte „entstellt“ hätte (pag. 36). Die Geschicklichkeit in dieser Hinsicht muss ich Ihnen, h. H., zuerkennen, denn Sie substituiren auf pag. 37 (l. c.) „politische Arbeit“ durch „staatliche Arbeit“, was allerdings Ihrem Ausspruche einen ganz anderen Sinn zu verleihen geeignet ist. Wenn Sie ferner a. a. O. noch sich dagegen verwahren, niemals der bauerlichen Bevölkerung „Theilnahme“ an dem Landesrechte abgesprochen, sondern im Gegentheil ausdrücklich sich dahin geäußert haben wollen, dass die Landesrechte „für's Land zur Ausübung für's Land verliehen worden, allen Landesangehörigen zu Nutz und Frommen, so dass sie Alle, mithin auch die bauerliche Bevölkerung, an den Landesrechten Theil haben, an dem Beneficium derselben theilzunehmen haben“, so erlaube ich mir dagegen zu bemerken, dass, wie sie selbst sagen, hieran „Niemand zweifelt“ und ich einen so — gestatten Sie mir den Ausdruck —

trivialen Ausspruch, nicht erwarten konnte. Sind Ihnen „Theilnahme“ in diesem Sinne, d. h. passive Berechtigung zum Mitgenusse der Landesrechte und „Ausübung“ derselben, d. h. active Bethätigung, wie sie in den Programmen von 1869 und 1879 als Ziel hingestellt wurde, identische Begriffe? Was anders, als eine gänzliche Zurückweisung dieses Zieles und für immer — ist in Ihrer „Verständigung“ enthalten, wenn Sie dasselbe einfach als demokratisch stempeln und dem Volke nur einen „angemessenen Antheil an Verwaltung des provinciellen öffentlichen Säckels“ einräumen wollen („Verst.“ pag. 127). Wird denn, was heute demokratisch ist, nach Jahrzehnten es nicht mehr sein, wird, was nicht bloss für den Moment als unzeitgemäss oder inopportun, sondern principiell bekämpft wurde, nach Ablauf einiger Zeit nützlich und anstrebenswerth sein? Ich glaube auch das nicht und verharre dabei, was ich Ihnen gesagt, denn in dem Hinweise auf den sehr marklosen Satz: „Was in weiter, weiter Zukunft, von welcher wir uns keine Vorstellung zu machen vermögen, anders eigengeartete Nachkommen für möglich und nothwendig halten werden, braucht uns billig nicht zu beunruhigen“ („Verst.“ pag. 126), sehe ich nur ein sehr unbrauchbares Hinterpförtchen, durch welches Sie Ihren Rückzug kaum unbemerkt bewerkstelligen können. Sie reden häufig von „Heranziehung des niederen Volkes, der ungebildeten Masse zu politischen Geschäften“ und benutzen diese Schlagworte zur Beweisführung für die angeblichen „demokratischen“ Tendenzen. Wer hat die Massen zu politischen Geschäften heranziehen wollen? Doch nicht etwa die Vertreter einer allmählichen politischen Reformirung unseres Landesstaates? Nicht jede Verfassung ist schon um desswillen eine demokratische, weil in ihr dem Volke überhaupt in irgend einer Form das Recht der Gesetzesinitiative etc. mitzusteht, sondern es wird stets auf das Maass und die Form seiner Betheiligung ankommen. Ertheilt man der Masse, als solcher, die directe Theilnahme an den Geschäften des Staates, dann verdient die Verfassung den Namen einer demokratischen zweifellos. Ebenso wird die auch indirekte unterschiedslose Gleichberechtigung aller Staatsbürger als Anwendung demokratischen Principes bezeichnet werden dürfen. Ein solches finde ich z. B. im directen Wahlrecht des deutschen Reiches. Ein demokratisches Princip ist auch in unserem Viril-Landtage enthalten, wo jeder ein Rittergut besitzende Edelmann, der reiche

und der arme, der gebildete und ungebildete, absolut gleichen politischen Rechtes theilhaftig wird. Nun ist bekanntlich, wo vom Ausbau unserer Verfassung die Rede war, stets in durchaus staatlich conservativem Sinne von dem in Landgemeinden, oder im Kirchspiels-Convente organisch gegliederten Volke die Rede gewesen, man hat auch den Kleingrundbesitz als Ausgangspunkt für politische Wahlberechtigung, für die indirecte Theilnahme an den politischen Geschäften in Aussicht genommen. Sind das die rohen Massen, von denen Sie, h. H., reden, ist das demokratisch? Ich meine nicht, namentlich nicht, wenn ich mir vergegenwärtige, was gerade Sie selbst über den Kirchspielsconvent in Ihrer mehrerwähnten Steuerarbeit sagen. Da heisst es auf pag. 34, wörtlich:

„Noch in einer anderen Richtung sollte die Zusammensetzung der Kirchspielsconvente uns als Richtschnur dienen für die Erweiterung des Landtages. Auf den Kirchspielsconventen ist nämlich das unnatürliche demokratische (!) Princip der Vertretung nach Maassgabe der Kopffzahl in sehr glücklicher Weise vermieden worden. Die paritätische Vertretung der Landgemeinden und der Grossgrundbesitzer dürfte ein sehr zutreffendes Gleichgewicht zwischen den dabei interessirten materiellen und geistigen Interessen und Capacitäten darstellen. Auf der einen Seite ist dem Ueberwiegen des von geringerem geistigen Gehalte durchdrungenen umfassenderen Besitzes Rechnung getragen worden; auf der anderen Seite ist dem geringeren Besitze doch ein der geistigen Präponderanz zukommender Einfluss gesichert worden.“

Ist nun in diesem Körper das demokratische Princip, nach Ihrer eigenen Meinung, in sehr glücklicher Weise vermieden worden, so würde dasselbe beim Weiterbau auf dieser Grundlage kaum plötzlich von irgend wo her angeflogen kommen. Darum, meine ich, h. H., dass die in so lautem Tone erfolgte Warnung vor „Anwendung demokratischer Principien rohester Art“, als ein Schreckbild hat dienen sollen, an dessen wirklicher Existenz Ihnen selbst der Glaube fehlt. Sie wollen es nicht wahr haben, dass in nicht gar zu langer Zeit der neue Steuerkörper der conservirten Ritterschaft über den Kopf wachsen und sich an ihre Stelle setzen würde. Zugleich aber preisen Sie die „gesund-

schöpferische Kraft“ unserer Conservativen, welche der Landsassenfrage ihre Aufmerksamkeit zugewandt habe und beanspruchen für bäuerliche Vertreter die Landsassenqualität. Ich habe darauf bereits hingewiesen, dass damit, gemäss des auf dem vorigen Landtage gefassten Beschlusses, diesen fast sämmtliche politischen Rechte, jedenfalls mehr, als Sie, h. H., ihnen verleihen wollten, ertheilt werden müssten.

Angenommen, es geschähe nicht, sondern es würde den bäuerlichen Landsassen wirklich nur das Willigungsrecht gegeben, so erhielten wir drei Kategorien von Berechtigungen: 1) den adeligen Rittergutsbesitzer, ausgestattet mit allen bisherigen Rechten; 2) den bürgerlichen Rittergutsbesitzer, Theilnehmer an allen politischen Rechten, mit Ausnahme der Verfassungsfragen und des Wahlrechtes bei Repräsentationsämtern, und 3) den bäuerlichen Willigungslandsassen, welcher nur über den gemeinschaftlichen Säckel mit disponiren würde.

Sind nun derartige verschiedene Berechtigungen an sich nur geeignet schädlich zu wirken, so müsste doch gewiss sehr bald sich eine gesündere, weil gerechtere Vertheilung der Befugnisse als Nothwendigkeit herausstellen. Fragt man nehmlich nach dem tieferen Grunde, warum das Willigungsrecht der Landsassen allmähliche Erweiterung erfuhr, so wird man finden, dass es folgenden Entwicklungsgang nahm. Zuerst wurde mit Freigabe des passiven Wahlrechtes zu allen judiciären und administrativen Aemtern (mit Ausnahme der rein ritterschaftlichen Repräsentationsämter) den sog. Landsassen auch das active Wahlrecht ertheilt, aus dem einfachen Grunde, weil der Kreis- resp. Landtag wegen der ungenügenden Gagirung der Wahlbeamten durch den Staat, in die Lage versetzt ist, diesen Gagenzuschüsse zu gewähren, welche von den Rittergütern repartirt werden, somit unter den Begriff der Willigungen fallen. Es schien unbillig, Personen zur Zahlung heranzuziehen, welchen das Wahlrecht nicht zusteht. Der „gemeinschaftliche Säckel“ gab somit den Ausgangspunkt für diese Verleihung des politischen Wahlrechtes. Ganz das gleiche Motiv liegt dem weiteren Schritte, welchen der vorige Landtag that, zu Grunde. Anlässlich der zur Berathung vorliegenden Steuerreform wurde die Frage aufgeworfen, ob bei derselben den sog. Landsassen ein Stimmrecht zustehe. Nach dem Wortlaute des bestehenden Gesetzes musste die Frage zwar verneint werden,

doch konnte man nicht umhin anzuerkennen, dass hierin mehr als eine Unbilligkeit lag, wenn gewissen Personen nur das Recht gewährt werden sollte die einzelnen Steuer zu genehmigen oder zurückzuweisen, sie aber nicht mitzählen sollten, bei der für sie nicht unwichtigen Frage: „Wie wollen wir uns besteuern?“ Bei dieser Gelegenheit stellte sich dann evident heraus, dass, was ich in meiner Schrift zu behaupten wagte, fast jede dem Landtage vorliegende Angelegenheit eine Willigungsfrage in sich schliesst. In dieser Erkenntniss wurde auch die Schranke zwischen Landsasse und Edelmann niedergedrückt und Ersterem das nahezu gleiche politische Recht ertheilt, welches Letzterer besitzt.

Dieser Vorgang, h. H., scheint mir lehrreich, er ist mir dafür beweisend, dass es kaum möglich sein dürfte, was man als logische Consequenz des Willigungsrechtes dem bürgerlichen Landsassen gegenüber für richtig erkannte, Ihrem neuen bäuerlichen Landsassen zu verwehren und somit käme derselbe sogleich, oder doch in kurzer Zeit zu Rechten, welche Sie ihm nicht gewähren wollen, weil Sie das als Demokratisirung unserer Verfassung bezeichnen und perhorresciren. Wollten Sie, h. H., mir hiergegen einwenden, dass diese Consequenz erst in „weiter, weiter Zukunft, von welcher wir uns keine Vorstellung zu machen brauchen“, zu ziehen sein werde, so erlaube ich mir daran zu zweifeln und fürchte, falls es gelingen sollte, sie einige Zeit hindurch zu vermeiden, einen Kampf um dieselbe; ich möchte aber nicht gern Körper construirt wissen, die vom Anfange ihrer Existenz gewissermassen darauf hingewiesen sind, nach Erweiterung ihrer Machtsphäre zu streben und dort Kampf zu erzeugen, wo friedliches Zusammenwirken oberstes Gesetz sein sollte. Angenommen aber, dass darüber wirklich lange Zeit vergehen könnte, muss ich meine Befürchtung, der Adel werde inzwischen machtlos werden und durch Nichtbethätigung der Landesrechte dieselben zum Schein herabsinken lassen, wiederholen.

Ich sehe Sie erstaunt fragen: warum denn, wenn ich auf dem von Ihnen bezeichneten Wege die baldige Erreichung des erweiterten Landtages bestimmt kommen sehe, ich mich so sehr gegen den Weg sträube, der zu meinem Ziele führe? Zunächst, weil ich die Erreichung jenes Zieles für noch etwas verfrüht halte und es gerne sähe, wenn uns die Möglichkeit und Zeit gewährt würde, unsere bäuerlichen Landsleute die politische Schule des Kreis-

tages durchmachen zu lassen, damit sie hier vorbereitet und tüchtig gemacht würden, zur Arbeit auf dem weiteren Gebiete. Dann aber, weil es mir der Würde des Adels zu entsprechen scheint, dass er, die mündig gewordene Bevölkerung zur Verwaltung des von ihm für die Provinz gewährten Schatzes allmählig selbst und freiwillig heranziehe, nicht aber sich dieselbe, was auf dem von Ihnen bezeichneten Wege kaum zu vermeiden wäre, abringen lasse. Endlich, weil ich auch in der Politik die geraden Wege den krummen vorziehe.

Sie geben, h. H., in Ihrer Epistel der Vermuthung Ausdruck, dass meinerseits das Project eines „erweiterten Landtages“ „kalt gestellt“ werden solle. Es ist das, so allgemein ausgedrückt, ein Irrthum, welchen ich nicht glaube verschuldet zu haben, wenn ich aussprach, dass es sich empfehle die uns bevorstehenden Reformen, der Justiz, Polizei und Landgemeinde-Ordnung abzuwarten, bevor mit directen Verfassungsanträgen vorgegangen werde, auch muss ich auf das über den Kreistag von mir Gesagte verweisen; mit dem Kopf durch die Wand zu rennen, bin ich allerdings nicht gesonnen. Die Freude, welche in Ihnen jene Annahme erweckte, war daher, zu meinem Bedauern, eine unbegründete. Eben so wenig ist Ihre Behauptung richtig, dass ich ein „seit wenigen Monaten aufgenommenes Losungswort aufzugeben bereit sei“, denn ich kenne ein derartiges „Losungswort“ nicht, und kann somit gegen dasselbe wohl nicht verstossen haben. Der von Ihnen mir hier gemachte Vorwurf ist in ein mysteriöses Dunkel gehüllt, welches vielleicht geeignet sein mag manchen Leser Ihrer Epistel zu irgend welchen unklaren Vermuthungen zu veranlassen — ich bekenne offen — mir ist es nicht gelungen zu begreifen, was Sie damit meinten. Deutlicher ist dafür der Vorwurf, dass ich um so weniger berufen gewesen sei, Ihnen Meinungsunbeständigkeit vorzuwerfen, weil ich noch kürzlich „das Schauspiel eines sehr schroffen und auffälligen Meinungswechsels“ gegeben hätte (pag. 54). Dabei weisen Sie auf die von mir herausgegebene Zeitung, obwohl Ihnen sehr wohl bekannt sein dürfte, dass ich dieselbe nicht redigire. Mitgearbeitet habe ich allerdings und gerade in provincial-politischen Fragen. Ihre Unterstellung könnte sonach nur dann eine berechtigte sein, falls es Ihnen gelänge aus den wirklich von mir jener Zeitung gelieferten Artikeln solchen „schroffen Meinungswechsel“ zu erweisen. Ich glaube behaupten zu können, dass Sie diesen Beweis nicht zu führen im Stande sein dürften.

Sollte aber vielleicht in irgend einem Punkte, was gewiss auch mir zugestossen sein kann, ein lapsus sich auffinden lassen, so bitte ich Sie, zu berücksichtigen, dass ich niemals mit der Prätension aufgetreten bin neue Entdeckungen gemacht zu haben, sondern stets nur mich bemühte, nach besten Kräften das öffentlich zu vertreten, was meine politischen Gesinnungsgenossen anstrebten. Wenn Sie aber mir als dem Herausgeber des Blattes den Vorwurf machen wollten, so scheint mir derselbe ungefähr so berechtigt, als erlaubte ich mir die Verlagshandlung von C. Mattiesen in Dorpat, deshalb herabzusetzen, weil sie innerhalb kurzer Zeit „Wetterleuchten“, „Livländische Rückblicke“, „Babel in Livland“ und die „Verständigung“ von H. von Samson, in ihrem Verlage hat erscheinen lassen.

Ist der Vergleich auch nicht vollkommen zutreffend, was ich gern selbst anerkenne — eine gewisse Berechtigung werden Sie ihm nicht absprechen können.

Um dem, was ich Ihnen zu sagen mich gedrungen fühlte, den Charakter freier, aus Ueberzeugung hervorgegangener Meinungsäußerung zu rauben, haben Sie sich erlaubt anzudeuten, ich hätte „im Auftrage“ geschrieben. Sie sagen: „man hätte Andere, als gerade Sie, damit beauftragen sollen, den Stein gegen mich aufzuheben.“ Lassen Sie sich, h. H. von Samson sagen, dass ich mich nicht dazu hergebe in irgend Jemandes Auftrage zu schreiben, und lassen Sie sich in Zukunft von der Leidenschaft nicht so weit fortreißen, um derartiger Kampfesmittel sich zu bedienen, die Ihrer nicht würdig sind. Wenn Sie für sich „unabhängige Ueberzeugungstreue“ in Anspruch nehmen, dann erkennen Sie diese gefälligst auch Anderen zu, denen Sie solche mit gutem Gewissen nicht werden absprechen können. Was ich Ihrer Epistel entgegengestellt, Sie mögen es wieder als „nicht erheblich“ genug bezeichnen. Es steht das bei Ihnen. — Geringschätzung des Gegners ist eine Waffe zweifelhaften Werthes — ein zweischneidiges Schwert

Indem ich von Ihnen Abschied nehme, fühle ich mich nochmals gedrungen es auszusprechen, dass es mir nicht leicht geworden ist, mit Ihnen, h. H., in eine recht bittere öffentliche Polemik einzutreten. Sie gilt nur dem Verfasser der „Verständigung“, nicht dem mir „persönlich bekannten“ Herrn H. von Samson, das bitte ich zu glauben

Ihrem hochachtungsvoll ergebenen

M. v. Oettingen.

Riga, im Januar 1880.